

Katja Triebel

Waffenrechts- Reformen und Evaluation

am Beispiel Berlin 2003-2010

Waffenrechts-Reformen und Evaluation

am Beispiel Berlin 2003-2010

Wenn ein Gesetz den Zugang, Umgang und Besitz von legalen Waffen beschränkt, um die innere Sicherheit zu erhöhen, sollte ein Rechtsstaat Folgendes untersuchen:

- Welche Auswirkungen haben die Beschränkungen auf die innere Sicherheit?
- Welche Folgen haben die Beschränkungen für die Betroffenen?
- In welchem Verhältnis steht der Entzug persönlicher Freiheitsrechte zum Zugewinn an innerer Sicherheit?

Der fraktionslose Berliner Abgeordnete René Stadtkewitz, Bundesvorsitzender der Partei „Die Freiheit“ hatte am 15. August 2011 dem Berliner Senat bzgl. der Waffenrechts-Reformen der letzten Jahren fünf Kleine Anfragen gestellt, die im September und Oktober 2011 beantwortet wurden.

Berliner Kennzahlen zum Privatwaffenbesitz¹

Schusswaffenbesitz in privaten Besitz, der bei der Berliner Waffenrechtsbehörde angemeldet ist.

55.000 private, erlaubnispflichtige Schusswaffen

10.000 Waffenbesitzkarteninhaber

240 Waffenscheinbesitzer

9.000 Inhaber des Kleines Waffenscheins

Berliner Zahlen bzgl. Diebstahl, Missbrauch und Straftaten mit Schusswaffen²

Jahr	2002 ³	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Missbrauch mit legalen Waffen		0	2	2	0	2	0	0	0*
Waffen-diebstahl		4	4	10	23	22	24	14	17
Straftat mit Schusswaffe	1.637	1.443	1.071	1.023	1.245	1.178	994	985	986
davon mit Gewalt	859	795	632	587	670	696	577	537	518
Alle Gewalt-delikte	22.118	21.464	21.501	20.414	21.232	21.075	19.069	18.899	17.811
Anteil mit Schusswaffen	3,9%	3,7%	2,9%	2,9%	3,2%	3,3%	3,0%	2,8%	2,9%
Anteil mit legalen Waffen		0%	0,01%	0,01%	0%	0,01%	0%	0%	0%

* sowie ein Missbrauchsfall im Jahr 2011

¹ [Kleine Anfrage Schusswaffen-Missbrauch](#) Drucksache 16/15734

² [Kleine Anfrage Schusswaffen-Missbrauch](#) Drucksache 16/15734

³ [PKS Berlin 2010](#)

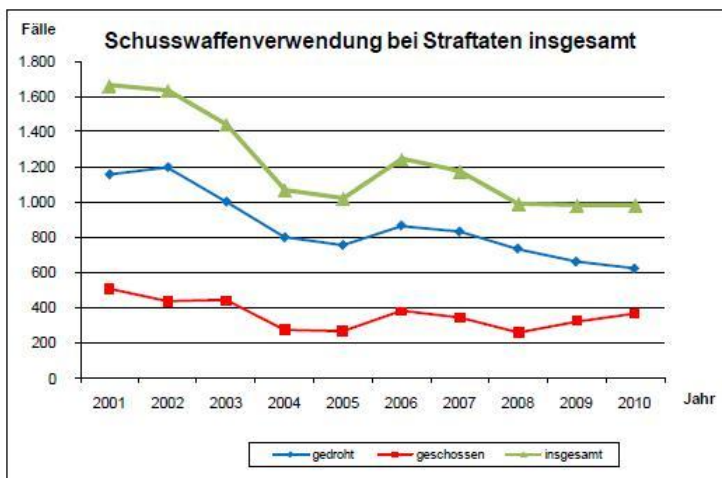
Welche Auswirkungen haben die Waffenrechtsverschärfungen auf die innere Sicherheit?

Das Waffenrecht wurde 2003, 2008 und 2009 für den legalen Waffenbesitzer verschärft.

Während in den letzten Jahren im Durchschnitt (bei sinkender Tendenz) ca. 1.000 Berliner eine Schusswaffe missbräuchlich verwendet haben, setzten die 10.000 legalen Waffenbesitzer ihre 55.000 Schusswaffen 0 – 2x im Jahr missbräuchlich ein. Der legale Waffenbesitzer ist – wie bereits wissenschaftlich bewiesen – rechtstreuer als der Durchschnittsbürger.⁴

Das liegt u.a. am Waffengesetz von 1972, worin festgelegt wurde, welche Kriterien ein Bürger erfüllen muss, um legale Waffen zu besitzen. Seit 1971 hat sich die Zahl der Straftaten, auch bedingt durch die Wiedervereinigung, fast verdreifacht. Im gleichen Zeitraum sank der Missbrauch von Schusswaffen jedoch um zwei Drittel. Hierbei ist zu beachten, dass die Bedrohung mit Spielzeug- und Schreckschusswaffen eingeschlossen ist.

Wie man anhand der Tabelle oben und den folgenden Graphiken sehen kann, hat der langfristig stabile Trend des Rückgangs aller Gewaltdelikte und Schusswaffenmissbräuche nicht viel mit den Waffenrechtsverschärfungen für legale Waffenbesitzer zu tun.⁵ Der etwas stärkere Rückgang 2003/2004 korreliert mit der Einführung des Kleinen Waffenscheins für Schreckschusswaffen, wird aber durch den Anstieg im Jahr 2006 nivelliert.



Daten der Berliner Polizei (2001-2010)



BRD (1971-1990 West, 1995-2006 alle BL)

Die Waffenrechtsverschärfungen für legale Waffenbesitzer haben aufgrund des minimalen missbräuchlichen Einsatzes (0 bis 2 pro Jahr) keinen Einfluss auf die innere Sicherheit.

⁴ Gutachten der Universität Bremen – [Stellungnahme vor dem Bundestag 2008](#)

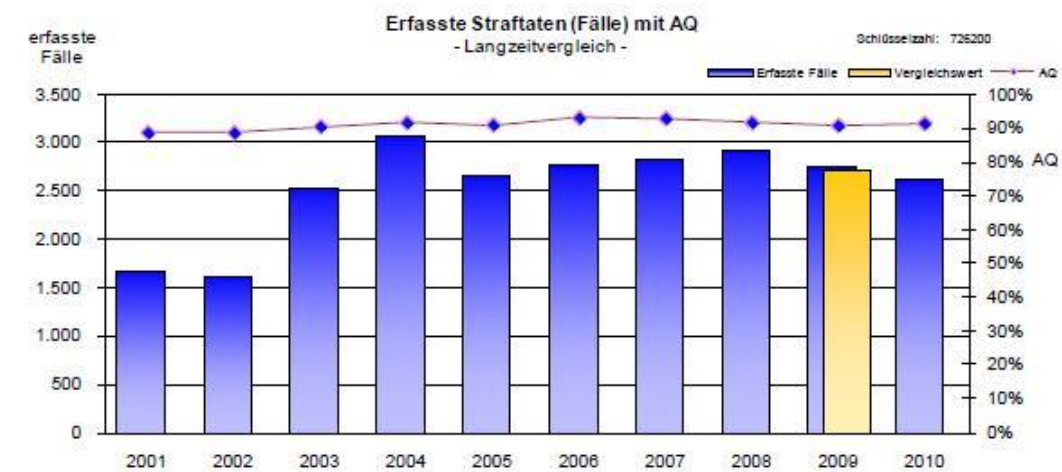
⁵ [2. Periodischer Sicherheitsbericht](#) von 2006

Im Waffenrecht wurde 2003 der „Kleinen Waffenschein“ für Schreckschusswaffen aufgenommen. 2008 folgte ein Führverbot von feststehenden Messer ab 12cm Klingenlänge und allen Einhandmessern.

Das Führen von Schreckschusswaffen ohne "Kleinen Waffenschein" oder das Führen von o.g. Messern ohne „berechtigten“ Grund stellen seitdem ein Verstoß gegen das Waffengesetz dar.

Auf die Frage „Wie oft konnten bei Kontrollen die berechtigten Interessen a) Berufsausübung, b) Brauchtumpflege, c) Sport ermittelt werden?“ lautete die Antwort des Senats: *Diese Daten werden nicht erhoben und sind auch nicht recherchierbar.*⁶

Diese Gesetze sind bei großen Teilen der Bevölkerung nicht bekannt. 2003 stiegen die Verstöße gegen das Waffengesetz um 60% und verbleiben seitdem auf hohem Niveau. Der Verdacht, dass es sich hierbei hauptsächlich um das unberechtigte Führen von Messern und freien Waffen handelt, wird durch viele polizeiliche Pressemeldungen verifiziert.⁷ Auch die Aussagen des Berliner Senats, dass knapp die Hälfte der Beklagten Ersthäter sind, die vorher noch nicht wegen anderer Delikte in Erscheinung getreten waren, stützt diese Annahme.⁸



Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
Erfasste Fälle	n	1.679	1.613	2.549	3.087	2.686	2.762	2.831	2.925	2.756	2.628
Aufgekl. Fälle	n	1.489	1.430	2.308	2.831	2.426	2.572	2.631	2.683	2.503	2.404
AQ	%	88,7	88,7	90,5	91,7	91,0	93,1	92,9	91,7	90,8	91,5

Die Gesetze bzgl. des unberechtigten Führens ließen die Ermittlungsverfahren um 60-80% ansteigen.

Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit stellt sich, da die Straftaten mit und ohne Waffenmissbrauch seit Jahrzehnten kontinuierlich zurückgehen – auch in den Jahren ohne Rechtsänderung.

⁶ [Kleine Anfrage Messer als Waffe und für den Beruf](#) Drucksache 16/15735

⁷ [Soldaten: Risiko Taschenmesser](#) – Lawblog von 2009

⁸ [Kleine Anfrage Messer als Waffe und für den Beruf](#) Drucksache 16/15735

2003 wurden die Anforderungen zur Aufbewahrung von privaten Schusswaffen im Gesetz niedergelegt.

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Diebstahl	4	4	10	23	22	24	14	17

Bei den Zahlen wird nicht unterschieden, ob es sich um legale, freie oder illegale Waffen handelt.⁹ Analog zur Meldung aus Sachsen-Anhalt¹⁰ und den folgenden Zahlen könnte man einen Anteil von 13% bis 21% annehmen, der für Berlin 1 bis 5 erlaubnispflichtige Waffen pro Jahr entspräche.

Zahlen für das Bundesgebiet

Bisher gibt es nur eine einzige veröffentlichte Quelle, die beim Diebstahl von Waffen zwischen legal besessenen Schusswaffen und anderen unterscheidet. Bei der Anfrage im Bundestag 2002 wurden für 1999 und 2000 die folgenden Zahlen genannt, sowie die 39 bzw. 37 Diebstähle bei Behörden und Militär erwähnt. Zudem wurden die Diebstähle nach Waffenbesitzergruppen aufgeteilt.

Diebstahlsfälle im Bundesgebiet

Jahr	Jäger	Sportschütze	Händler/Hersteller	Sammler	Sonstige	Gesamt
1999	52	57	20	2	195	326
2000	58	47	20	5	157	287

Diebstahlsfälle im Bundesgebiet lt. PKS

Jahr	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Gesamt	Davon private Legalwaffen
1999	503	1007	1510	326 (21%)
2000	549	904	1453	287 (19%)
2009	359	601	960	n.b.
2010	320	505	825	n.b.

In den geheim gehaltenen Berichten des BKA wird eine Gesamtzahl aller gestohlenen und verlorenen Waffen genannt, wie auch die Zahl der sichergestellten Waffen und Munition. Die einzige bekannte Zahl stammt aus dem Jahr 2000 und beträgt 6000 Waffen. Doch auch das BKA unterscheidet in dieser Zahl nicht zwischen erlaubnispflichtigen und freien Waffen. Auch sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die bei Militär, Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden abhanden gekommenen Schusswaffen ebenfalls in dieser Zahl enthalten sind. Im Jahr 2000 ist ihr Anteil 20%.

Es ist anzunehmen, dass sich die Gesamtzahl der verschwundenen Waffen analog zu den Diebstählen wesentlich reduziert hat und einen großen Anteil von freien Waffen und Behördenwaffen beinhaltet.

⁹ [Kleine Anfrage Schusswaffen-Missbrauch](#) Drucksache 16/15734

¹⁰ [In Sachsen-Anhalt steigt die Zahl der sichergestellten Waffen und des Waffendiebstahls](#) – 04.09.2006

Die rot-grüne Bundesregierung bezog sich jedoch 2002 auf diese nicht differenzierte Zahl von 6000 Schusswaffen jährlich: *Diese Zahl sei ein hinreichender Grund für das Recht der behördlichen Kontrolle der Aufbewahrung, auch wenn diese das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung einschränke.*¹¹

Die Regierung konnte keine Verbindung zwischen Diebstahl bzw. Verlust und dem Einsatz des jeweiligen Gegenstandes als Tatmittel bei der Begehung von Straftaten aufzeigen, da diese Zahlen von den Polizeidienststellen nicht erhoben werden.¹² Die Berliner Zahlen bezüglich Waffendiebstahl und Schusswaffenmissbrauch stehen in keinem Verhältnis zu einander.

Die Annahme, der Diebstahl legaler Waffen begünstige Missbrauch und Gewalt ist demnach falsch.

Die veröffentlichten Diebstahlfälle sind nach Einführung der Aufbewahrungsvorschrift 2003 um fast die Hälfte zurückgegangen. Sicher trägt hierzu bei, dass viele Behörden die Erlaubnis zum Waffenkauf nur erteilen, wenn ein Waffentresor nachgewiesen werden kann. Daher ist auch der größte Rückgang beim schweren Diebstahl zu sehen, der u.a. vorliegt, wenn eingebrochen wird. Die Aufbewahrung in einem Safe statt in einem Holzschrank hat sicherlich dazu beigetragen.

Die Behörden und die Regierung erheben keine statistischen Daten:

- welche Waffen (erlaubnispflichtig oder frei) verloren oder gestohlen wurden
- wie viele verlorene und gestohlene Waffen Jägern, Sportschützen, Sammlern, Herstellern, Händlern und Sicherheitsdienste gehörten
- wie viele erlaubnispflichtige Waffen beim Transport bzw. der Ausübung verloren oder gestohlen werden
- wie viele erlaubnispflichtige Waffen auf dem Weg der Erbschaft verschwinden
- durch welche Ursachen Behördenwaffen verschwinden

Solange keine Daten dazu vorliegen, die nachweisen, dass die privaten Waffenbesitzer nachlässig in der Aufbewahrung und beim Transport sind, gibt es keinen hinreichenden Grund, die Aufbewahrungs- und Transportvorschriften für private, erlaubnispflichtige Waffen zu verschärfen.

Auch sollte die Mähr der angeblich 6000 verschwundenen Privatwaffen pro Jahr nicht mehr veröffentlicht werden.

¹¹ [Anfrage im Bundestag vom 25. Februar 2002](#) – Drucksache 14/8340

¹² [Anfrage im Bundestag vom 25. Februar 2002](#) – Drucksache 14/8340

Welche Folgen haben die Beschränkungen für die Betroffenen?

Erhöhte Anforderungen bei der Zuverlässigkeit (seit 2003)

*Frage:*¹³ *Wie oft wurde Besitzern von Waffen die geforderte „Zuverlässigkeit“ im Sinne des WaffG seit 2003 aberkannt?*

Antwort: Es wurden 282 Vorgänge ermittelt, in denen die Waffenbesitzerlaubnis wegen fehlender Zuverlässigkeit widerrufen wurde.

*Frage:*¹⁴ *Wie oft wurde den Eigentümern wegen gewaltbereiter extremistischer Betätigungen die Zuverlässigkeit aberkannt?*

Antwort: Aus diesem Grund wurde bislang keine Erlaubnis zum Waffenbesitz widerrufen.

*Frage:*¹⁵ *Wie oft wurde die Zuverlässigkeit der Besitzer wegen einer einjährigen (oder darüber hinausgehend) Haftstrafe aberkannt?*

Antwort: Aufgrund dessen gab es seit 2003 sieben Widerrufsverfahren.

*Frage:*¹⁶ *Wie oft wurde die Zuverlässigkeit seit 2003 wegen einer Verurteilung von über 60 Tagessätzen aberkannt?*

Antwort: Aufgrund dessen gab es seit 2003 163 Widerrufsverfahren.

*Frage:*¹⁷ *Wie viele unzuverlässige Bürger im Sinne des Waffengesetzes haben seit 2003 Gewaltdelikte verübt? Wie oft wurde dabei die Aberkennung der Zuverlässigkeit wieder aufgehoben?*

Antwort : Die Frage wird so ausgelegt, dass von Interesse ist, wie viele Waffenbesitzer/innen aufgrund eines Gewaltdelikts nicht mehr als waffenrechtlich zuverlässig anzusehen waren und ihnen aus diesem Grund die Erlaubnis zum Waffenbesitz widerrufen wurde. Zur Beantwortung wäre eine Einzelauswertung aller Widerrufsvorgänge wegen fehlender Zuverlässigkeit erforderlich, um festzustellen, ob Gewaltdelikte zugrunde lagen. Der damit verbundene Zeit- und Personalaufwand ist nicht vertretbar.

Erhöhte Anforderung des Bedürfnisses (seit 2003, verschärft 2009)

*Frage:*¹⁸ *Wie viele Bürger haben wegen des fehlenden Bedürfnisses ihre Waffen abgeben müssen?*

Antwort: Es gab seit 2003 121 Widerrufsverfahren wegen fehlenden Bedürfnisses.

*Frage:*¹⁹ *Wie viele Bürger haben bislang binnen eines Jahres ein fehlendes Bedürfnis in ein vorhandenes Bedürfnis verwandeln können?*

Antwort: Eine entsprechende Statistik mit absoluten Zahlen wird nicht geführt. Aus der Erfahrung wird geschätzt, dass jede/r zweite Waffenbesitzer/in, dem/der die Absicht des Widerrufs wegen fehlenden Bedürfnisses im Wege der Anhörung mitgeteilt wird, innerhalb einer gesetzten Frist wieder ein Bedürfnis nachweist. Die Fristsetzung liegt im Ermessen der Behörde und ist jeweils eine individuelle Einzelfallentscheidung.

¹³ [Kleine Anfrage Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes](#) Drucksache 16/15736

¹⁴ [Kleine Anfrage Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes](#) Drucksache 16/15736

¹⁵ [Kleine Anfrage Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes](#) Drucksache 16/15736

¹⁶ [Kleine Anfrage Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes](#) Drucksache 16/15736

¹⁷ [Kleine Anfrage Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes](#) Drucksache 16/15736

¹⁸ [Kleine Anfrage Verbreitung von Waffen](#) Drucksache 16/15737

¹⁹ [Kleine Anfrage Verbreitung von Waffen](#) Drucksache 16/15737

Aberkennung der Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses

Frage:²⁰ Wie oft haben Bürger wegen der drohenden Aberkennung der Zuverlässigkeit hiergegen Widerspruch eingelegt?

Antwort : Eine detaillierte, nach spezifischem Widerrufsgrund aufgeschlüsselte Statistik wird nicht geführt. Bei der zuständigen Dienststelle wurden seit 2003 insgesamt 344 Widerspruchsverfahren gegen waffenrechtliche Widerrufsbescheide aller Art bearbeitet. Eine Differenzierung hinsichtlich Zuverlässigkeit, fehlenden Bedürfnisses, persönlicher Eignung sowie des Widerrufs der Erlaubnisse, die sich nicht auf tatsächlichen privaten Waffenbesitz beziehen (z. B. kleine Waffenscheine und Waffenhandelserlaubnisse), ist nicht möglich.

Frage:²¹ Wie oft war ein Widerspruch hiergegen erfolgreich?

Antwort : Von den 344 Widersprüchen waffenrechtlicher Art wurde 15 Widersprüchen bereits im Widerspruchsverfahren stattgegeben, 18 Widersprüche waren im Klageverfahren erfolgreich.

Im Jahresschnitt vermutet die Berliner Behörde, dass 15 legale Waffenbesitzer (0,15%) kein Bedürfnis haben.

Durchschnittlich 50% dieser betroffenen Bürger können ihr Bedürfnis nachträglich nachweisen.

Im Schnitt wurden 35 Unzuverlässigkeitsverfahren pro Jahr eingeleitet = 0,35%

Im Schnitt waren pro Jahr 0,00875% der legalen Waffenbesitzer absolut unzuverlässig, bei 0,2% wurde die Unzuverlässigkeitsvermutung angeführt und 0,13% der legalen Waffenbesitzer drohte der Entzug wegen anderer Gründe.*

*Andere Gründe: Während das Gesetz die Unzuverlässigkeitsvermutung den Bezug auf eine vorsätzliche Straftat, eine Straftat nach dem WaffG, KWKG, Bundesjagdgesetz oder Sprengstoffgesetz legt, hebt die Rechtsprechung die Zuverlässigkeit bereits bei wiederholter Begehung einschlägiger Ordnungswidrigkeiten auf, die weder eine vorsätzliche Straftat darstellen, noch einen Bezug zu Waffen, Sprengstoff, Jagd oder Gewalt haben.

Von insgesamt 344 Widerspruchsverfahren wurden 33 eingestellt (knapp 10%).

Im Schnitt wurden pro Jahr 37 Bürgern der Waffenbesitz entzogen (0,37%), obwohl lediglich pro Jahr 0 bis 2 Bürger ihre Waffe missbräuchlich verwendet hatten.

In welchem Verhältnis steht der Entzug persönlicher Freiheitsrechte zum Zugewinn an innerer Sicherheit?

M.E. gibt es keine Verhältnismäßigkeit außer bei der Tresorpflicht, die nachweislich die Diebstähle vermindert hat.

Alle anderen Maßnahmen hatten keinen Einfluss auf die innere Sicherheit, führen jedoch zu Belastungen beim Bürger, den Behörden und der Justiz.

²⁰ [Kleine Anfrage Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes](#) Drucksache 16/15736

²¹ [Kleine Anfrage Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes](#) Drucksache 16/15736